

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 258/12 B

L 1 U 570/07 (Thüringer LSG)
S 6 U 3648/05 (SG Altenburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

beigeladen:

1. Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
2. Gera Kultur GmbH (Bundesgartenschau Gera & Ronneburg GmbH),
Schlossstraße 1, 07545 Gera,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden des Klägers und der Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 19. April 2012 werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerden sind als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beigeladene zu 2. hat alle drei in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe geltend gemacht, diese aber nicht hinreichend dargelegt bzw bezeichnet. Darüber hinaus hat sie nicht dargelegt, inwiefern sie durch das Urteil des LSG beschwert und damit überhaupt rechtsmittelbefugt gewesen ist. Die Beschwerden waren daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

